



Rücklieferungsvertrag für Herkunftsnachweise RE+

zwischen

(Bitte Korrespondenzadresse eintragen. Diese muss nicht zwingend mit der Standortadresse Ihrer Anlage unter Ziffer 2 übereinstimmen.)

Vorname/Name **Telefon**

Strasse/Nr. **E-Mail**

PLZ/Ort

nachstehend **Produzent/Produzentin** genannt

und der

Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG
Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen

nachstehend **EKS** genannt

betreffend

Übernahme und Vergütung von Herkunftsnachweisen

Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterzeichneten Vertrag per Mail an: strom@eks.ch.

1 Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Übernahme und Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN) von Anlagen der EKS und Anlagen, deren Strom von EKS bilanztechnisch abgenommen wird. Die preisliche Grundlage bildet das aktuell gültige Preisblatt «Rücklieferungen Schweiz» (verfügbar auf www.eks.ch) und das Schweizer Herkunftsnachweissystem (Pronovo AG).

2 Stromerzeugungsanlage

2.1 Anlage

EKS kauft vom Produzenten/von der Produzentin die HKN aus folgender Anlage:

(Sämtliche Angaben finden Sie in der Beglaubigung Ihrer Anlage, Formular «Beglaubigung von Photovoltaikanlagen», FO 08 41 02-1, der Pronovo AG, vormals Swissgrid AG.)

Besitzer/in / Betreiber/in:

Adresse der Anlage (Strasse, PLZ/Ort):

Technologie:PhotovoltaikBiomasse

Pronovo-Projekt-Nr.:

Pronovo-Bezeichnung Produktionsanlage:

Anlagen-/Modulleistung (kWp):

Wechselrichterleistung (kW):

Datum Inbetriebnahme (TT.MM.JJJJ):

33-stellige Messpunktbezeichnung (CH...):

3 Lieferung auf das HKN-Konto der EKS

3.1

Durch Abschluss dieses Rücklieferungsvertrags erklärt sich der Produzent/die Produzentin damit einverstanden, dass EKS bei der Pronovo einen Dauerauftrag zur Übertragung der HKN an EKS einrichtet.

(Wichtig: Zur Aktivierung Ihres HKN-Dauerauftrags erhalten Sie eine E-Mail von der Pronovo mit einem Link, den Sie zwingend bestätigen müssen. Bitte berücksichtigen Sie Ihr Spam-/Junk-Postfach.)

4 Vergütung

4.1

EKS vergütet dem Produzenten/der Produzentin die gelieferte HKN-Menge zum jährlich festgelegten «HKN-Vergütungstarif» gemäss jeweils gültigem Preisblatt «Rücklieferungen Schweiz» (verfügbar auf www.eks.ch).

4.2

Der Produzent/die Produzentin trägt die Kosten der Projektierung und Realisierung, der Beglaubigung, des Unterhalts, Betriebs, der Erneuerung und Anpassungen der Anlage selbst. Ebenso sind Abgaben, Steuern, Gebühren, Lasten, Nebenkosten etc. vom Produzenten/von der Produzentin zu tragen.

5 Abrechnung

5.1

Als Liefer- und Abrechnungsperiode gilt das Kalenderjahr (01.01.–31.12.).

5.2

Die Abrechnung und Vergütung der HKN durch EKS erfolgt zusammen mit der Vergütung des physikalisch eingespeisten Stroms gemäss jeweils gültigem Preisblatt «Rücklieferungen Schweiz» (verfügbar auf www.eks.ch).

6 Weitere Bestimmungen

6.1

EKS kann beim Produzenten/bei der Produzentin vor Ort die vertrags- und gesetzesgemässe Leistungserstellung und Leistungserbringung überprüfen und die Anlagen inspizieren. Der Produzent/die Produzentin sichert seine/ihre Mitwirkung zu und gewährt EKS Zugang zu allen für den Rücklieferungsvertrag relevanten Unterlagen, Daten, Dokumenten und Informationen.

6.2

Der Produzent/die Produzentin garantiert, dass die HKN der in Ziffer 2 genannten Stromerzeugungsanlage während der gesamten Liefer- und Abrechnungsperiode (01.01.–31.12.) nicht mehrfach verkauft und exklusiv an EKS übertragen werden.

6.3

EKS ist berechtigt, die Anlage des Produzenten/der Produzentin auf eigene Kosten mit einem Zusatzzertifikat (z.B. naturemade star) zu versehen. Der Produzent/die Produzentin stellt auf Anfrage von EKS zusätzlich benötigte Informationen zur Verfügung.

7 Missbrauchsklausel

Bei Missbrauch der Einspeisemöglichkeit, insbesondere bei Einspeisung von nicht anlagespezifisch erzeugter elektrischer Energie oder anderen Missbräuchen durch den Produzenten/die Produzentin, kann EKS diesen Rücklieferungsvertrag fristlos und ohne Weiteres kündigen. Der Produzent/die Produzentin hat die erhaltenen Vergütungen in vollem Umfang samt Zinsen in der Höhe von fünf Prozent p.a. sowie Kosten, Auslagen, Aufwendungen und sonstige Umläufe der EKS sofort zu erstatten. Vorbehalten bleiben allfällige Schadenersatzforderungen sowie weitere Rechtsbehelfe der EKS

8 Vertragsdauer und Beendigung

8.1

Dieser Rücklieferungsvertrag (inkl. allfälliger Zusatzvereinbarungen) tritt nach Unterzeichnung beider Parteien jeweils rückwirkend auf Anfang des laufenden Kalenderjahres in Kraft und ist für die initiale Dauer von zwölf vollen Monaten abgeschlossen.

8.2

Falls dieser Rücklieferungsvertrag nicht durch eine Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird, verlängert sich der Rücklieferungsvertrag jeweils um weitere zwölf Monate. Die vorstehenden Kündigungsmodalitäten sind auch auf die Verlängerungen analog anwendbar.

8.3

Die fristlose Kündigung dieses Rücklieferungsvertrags aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung dieses Rücklieferungsvertrags, sofern die Verletzung trotz Ansetzung einer schriftlichen Nachfrist von mindestens 30 Tagen von der vertragsbrüchigen Partei nicht behoben wird (sofern die Verletzung einer Heilung überhaupt zugänglich ist).

Eine Änderung der Gesetzgebung, welche die Übernahme und Vergütung von HKN verbietet oder für EKS erheblich erschwert, kann als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrags führen.

9 Gemeinsame Bestimmungen

Dieser Rücklieferungsvertrag, Änderungen und Ergänzungen daran sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

Sollten einzelne Bestimmungen des Rücklieferungsvertrags lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Rücklieferungsvertrags im Übrigen davon nicht berührt. EKS kann in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige ersetzt.

EKS kann ohne Zustimmung des Produzenten/der Produzentin diesen Vertrag bzw. die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag teilweise oder vollständig an einen mit EKS verbundenen Dienstleister, Erfüllungsgehilfen, Stromlieferanten oder an ein mit EKS verbundenes Unternehmen übertragen oder veräussern. Eine Einsprache oder Kündigung dieses Vertrags durch den Produzenten/die Produzentin aufgrund einer solchen Massnahme ist ausgeschlossen.

EKS stellt sicher, dass der vorliegende Vertrag im Fall einer Übertragung bzw. Veräusserung vollständig erfüllt wird.

10 Sonstiges

Mit dem Inkrafttreten dieses Rücklieferungsvertrags treten alle früheren Verträge über Übernahme und Vergütung von HKN einschliesslich Nachträgen und zusätzlichen Absprachen ausser Kraft. Sie sind nicht zur Interpretation des neuen Rücklieferungsvertrags heranzuziehen.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Rücklieferungsvertrag vereinbaren die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Schaffhausen.

12 Ausfertigung

Dieser Rücklieferungsvertrag kann von den Parteien entweder mit einer elektronischen oder handschriftlichen Signatur unterzeichnet werden. Jede Partei erhält ein Exemplar des unterzeichneten Vertrags.

13 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen \(AGB\)](#) der EKS sind integraler Bestandteil dieses Rücklieferungsvertrags.

14 Unterschriften

Produzent/Produzentin

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG